

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG<sup>1</sup>;  
Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Landwehrhagen**

Die Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg, beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem Neubau eines Feuerwehrstützpunktes der Freiwilligen Feuerwehr Landwehrhagen, ein Gewässer III. Ordnung in Landwehrhagen, im Bereich der Straßen „Zum Ickelsbach“ und „Fasanenweg“, auf einer Länge von 51 m zu verrohren. Betroffene Fläche ist das Flurstück 154/2 der Flur 2 in der Gemarkung Landwehrhagen. Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag auf eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG<sup>2</sup> i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Es wird festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 3 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die summarische Prüfung des wasserrechtlichen Antrages zur Verrohrung des Gewässers hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist:

Der betroffene Wegeseitengraben (Gewässer III. Ordnung) an der nördlichen Ortsrandlage Landwehrhagens stellt aufgrund der Geländetopographie und des örtlichen Vorflutsystems lediglich die Ableitung des Oberflächenwassers einer relativ kleinen Fläche sicher. Eine ausgeprägte fließgewässertypische Struktur ist nicht vorhanden. Die geplante Verrohrung hat zudem keine Auswirkungen auf die ökologische Durchgängigkeit des Vorflutsystems.

Erhebliche Auswirkungen auf den Wasser- oder Naturhaushalt sind durch die Verrohrung des Gewässerabschnitts aus diesen Gründen nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

Gez.  
Schnell

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

<sup>2</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)